

WOHNUNG VERKAUFEN · VORLAGE

UNTERLAGEN ANFRAGEN.

Ersetzen Sie die Platzhalter und streichen Sie bereits vorhandene Unterlagen. Den kopierbaren Text finden Sie zusätzlich im WEG-Ratgeber.

Betreff: Unterlagen zur Verkaufsvorbereitung - [Adresse], Einheit [Nummer]

Guten Tag,

ich bin Eigentümer/in der Einheit [Nummer, Lage im Gebäude] in [Adresse] und bereite einen möglichen Verkauf vor.

Bitte teilen Sie mir mit, wie ich folgende noch fehlende Unterlagen einsehen beziehungsweise erhalten kann:

- aktueller Wirtschaftsplan mit Bezug zu meiner Einheit und zugehörigem Beschluss;
- letzte vorliegende Jahresabrechnung und zugehörige Beschlüsse;
- aktueller Vermögensbericht;
- relevante Beschlüsse und Protokolle zu größeren Maßnahmen sowie dazugehörige Anlagen;
- Informationen zu beschlossenen Sonderumlagen, deren Verteilung und Fälligkeit;
- vorliegender Gebäude-Energieausweis;
- soweit vorhanden: Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung, Änderungen und Aufteilungsplan.

Bereits vorhanden sind: [Unterlagen mit Stand/Jahr].

Besonders klären möchte ich: [konkrete Frage].

Bitte nennen Sie mir den geeigneten Einsichts- oder Bereitstellungsweg, den voraussichtlichen Zeitraum und etwaige Kosten, bevor ein kostenpflichtiger Zusatzauftrag entsteht. Falls eine Berechtigung oder Vollmacht fehlt, geben Sie mir bitte Bescheid.

Vielen Dank und freundliche Grüße
[Name, Kontakt]

IHRE EIGENE VORBEREITUNG

WAS FEHLT NOCH?

Adresse und eigene Einheit

Schon vorhanden - Dokument und Stand/Jahr

Fehlende Unterlagen oder konkrete Frage

Angefragt bei / am / vereinbarte Rückmeldung

Bereitstellungsweg und vorher geklärte Kosten

Zum Einordnen: Wirtschaftsplan = Vorausschau; Jahresabrechnung = vergangenes Wirtschaftsjahr;
Vermögensbericht = Rücklagen und wesentliches Gemeinschaftsvermögen. Beschlüsse zu Maßnahmen zusätzlich zuordnen.

Grundlagen: § 28 WEG, Einsicht nach § 18 Abs. 4 WEG und Beschluss-Sammlung nach § 24 WEG. Einsicht ist keine pauschale Zusage kostenloser Sofortkopien. Die Vorlage wird nicht automatisch versendet.

§ 28 WEG · § 18 WEG · § 24 WEG